



Neues Datenschutzgesetz Antworten auf häufig gestellte Fragen

Nachfolgend haben wir Antworten auf häufige gestellte Fragen zur Umsetzung des neuen Datenschutzgesetz (DSG) gesammelt. Beachten Sie bitte, dass wir auf der Geschäftsstelle des SDV keine Expertise in Bezug auf das neue Datenschutzgesetz haben. Bitte richten Sie deshalb Ihre eigenen Fragen an spezialisierte Anbieter, zum Beispiel an:

Datenschutzpartner AG, Hauptstrasse 19, 5742 Kölliken
info@datenschutzpartner.ch

Sind Ihre Fragen von allgemeinem Interesse, werden wir das vorliegende Dokumente nach Bedarf ergänzen.

Fragen	Antworten
Warum ist Datenschutz wichtig?	Datenschutz dient in der Schweiz dem Schutz von Menschen vor dem Missbrauch ihrer Daten. Insofern könnte man auch von «Menschenschutz» statt «Datenschutz» sprechen.
Warum gibt es ein neues Datenschutzrecht in der Schweiz?	Das bisherige Datenschutzrecht in der Schweiz wurde in erster Linie revidiert, um die europäischen Anforderungen an einen modernen Datenschutz weiterhin erfüllen zu können. Im Vergleich zur europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) war die Schweiz in den Rückstand geraten und riskierte, dass kein freier Datenverkehr mehr mit Europa möglich ist.
Welche Übergangsfristen gelten für die Umsetzung des neuen DSG?	Das neue DSG gilt ab dem 1. September 2023 und müsste ab diesem Tag umgesetzt sein. Es gibt faktisch keine Übergangsfristen, aber das neue DSG wird voraussichtlich nicht ab dem ersten Tag streng durchgesetzt. Die Umsetzung ist in jedem Fall ein Prozess, denn das Datenschutzrecht muss immer eingehalten werden. Es genügt nicht, das neue DSG einmal umzusetzen.
Was sind Personendaten?	Personendaten sind Daten, die sich auf bestimmte oder bestimmbare Personen beziehen. Im Informationszeitalter gibt es viele Möglichkeiten, dass eine Person «bestimmbar» ist. Als Faustregel ist es sinnvoll, bei allen Daten davon auszugehen, dass es sich um Personendaten handelt.



Fragen	Antworten
Was sind besonders schützenswerte Personendaten?	<p>Es gibt sechs Arten von besonders schützenswerten Personendaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, _ Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie, _ genetische Daten, _ biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren, _ Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, _ Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe.
Ist für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten eine Einwilligung erforderlich?	Nein, es ist keine Einwilligung erforderlich. Wenn aber eine Einwilligung eingeholt wird, muss diese Einwilligung durch die betroffenen Personen ausdrücklich, freiwillig und informiert erfolgen.
Gilt das neue DSG auch für Personen aus Europa?	Ja, das neue DSG gilt für alle Menschen in der Schweiz. Personen im Ausland, deren Daten in der Schweiz bearbeitet werden, können zwischen dem Datenschutz im jeweiligen Land und dem schweizerischen Datenschutzrecht wählen.
Gilt das neue DSG nur für schweizerische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger?	Nein, das neue DSG gilt unabhängig von der Staatsbürgerschaft.
Gilt weiterhin die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)?	Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt unabhängig vom neuen DSG. Ob die DSGVO anwendbar ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Es gibt keinen Zusammenhang zum neuen DSG. Die DSGVO kann insbesondere teilweise anwendbar sein, wenn sich das eigene Angebot auch an Personen im Ausland richtet, gerade auch online.



Fragen	Antworten
<p>Wo finde ich das neue Datenschutzrecht?</p>	<p>Das neue Datenschutzrecht ist noch nicht in der amtlichen Erlassammlung des Bundes abrufbar. Einige Anwaltskanzleien und Unternehmen haben das neue DSG veröffentlicht, zum Beispiel: _ https://steigerlegal.ch/2022/08/31/schweiz-neues-datenschutzrecht-volltext/ _ https://datenrecht.ch/gesetzestexte/rev-dsg/</p>
<p>Muss der Datenschutz in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erwähnt werden?</p>	<p>AGB sind ein Vertrag. Auch können Einwilligungen mit AGB eingeholt werden. Solche Einwilligungen sind mit dem neuen DSG normalerweise nicht erforderlich. Einwilligungen, die ausnahmsweise eingeholt werden, sollten nicht in den AGB «versteckt» sein.</p>
<p>Sollten wir freiwillig die Einwilligung der betroffenen Personen einholen?</p>	<p>Nein, sofern keine Einwilligung eingeholt werden muss, sollte darauf verzichtet werden.</p>
<p>Benötigen wir einen Datenschutzbeauftragten?</p>	<p>Nein, Datenschutzbeauftragte, im neuen DSG als Datenschutzberater bezeichnet, bleiben in der Schweiz freiwillig.</p>
<p>Benötigen wir ein Cookie-Banner für unsere Website?</p>	<p>Nein, mit dem neuen DSG werden keine Cookie-Banner nach europäischem Vorbild eingeführt. Cookie-Banner sind weiterhin nur erforderlich, wenn man der EU-Cookie-Richtlinie unterliegt. Es gibt keinen Zusammenhang zum neuen DSG.</p>
<p>Wie müssen wir unsere Datenschutzerklärung veröffentlichen?</p>	<p>Die Datenschutzerklärung sollte auf der eigenen Website auf einer Seite unter dem Titel «Datenschutzerklärung», «Datenschutzhinweise», «Datenschutz» oder vergleichbar veröffentlicht werden. Die Datenschutzerklärung sollte auf jeder einzelnen Seite der Website in der Fusszeile verlinkt werden. Die Bezeichnung als «Datenschutzrichtlinie» sollte nicht verwendet werden, da eine Datenschutzerklärung der Möglichkeit der Information dient. «Richtlinie» könnte den Eindruck erwecken, es handle sich um einen Vertrag.</p>



Fragen	Antworten
Was ist ein «Datenschutz-Generator»?	Als «Datenschutz-Generator» wird Software bezeichnet, mit der Datenschutzerklärungen erstellt werden können. Es gibt verschiedenen Anbieter, welche auch das neue DSGVO berücksichtigen. Die Qualität der Anbieter ist unterschiedlich. Deutsche Anbieter versprechen teilweise, das neue DSGVO zu berücksichtigen, was aber selten stimmt.
Muss ein Auftragsbearbeitungsvertrag von Hand unterzeichnet werden?	Nein, ein Auftragsbearbeitungsvertrag kann in elektronischer Form oder überhaupt online abgeschlossen werden.
Müssen wir bei einem Auskunftsbegehren alle Daten offenlegen?	Nein, es gibt für betroffene Personen kein absolutes Recht auf Auskunft. In jedem Einzelfall sollte sorgfältig geprüft werden, welche Daten offengelegt werden.
Müssen wir bei einem Löschbegehren alle Daten löschen?	Nein, es gibt für betroffene Personen kein absolutes Recht auf Löschung. In jedem Einzelfall sollte sorgfältig geprüft werden, welche Daten gelöscht werden. So könnte es gesetzliche Aufbewahrungspflichten geben, beispielsweise für Buchhaltungsunterlagen oder durch das kantonale Gesundheitsrecht.
Dürfen wir noch Werbung per Briefpost versenden?	Ja, mit dem neuen DSGVO ändert sich nichts in dieser Hinsicht. Der Versand von Werbung ist in erster Linie im Recht gegen den unlauteren Wettbewerb geregelt.
Dürfen wir noch E-Mail-Newsletter versenden?	Ja, mit dem neuen DSGVO ändert sich nichts in dieser Hinsicht. Für Rechtssicherheit ist es empfehlenswert, E-Mail-Newsletter-Anmeldungen ausdrücklich bestätigen zu lassen («Double Opt-in»-Verfahren).
Was ist der EDÖB?	EDÖB ist die Abkürzung für den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten. Es handelt sich um die Datenschutz-Aufsichtsbehörde für Bundesorgane und Private in der Schweiz. Für kantonale Behörden und Organe gibt es kantonale Aufsichtsbehörden.
Für wen ist ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten obligatorisch?	Natürliche Personen sowie Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, müssen in der Schweiz grundsätzlich kein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten führen. Davon gibt es zwei Ausnahmen:



	<ul style="list-style-type: none"> _ Es werden besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeitet. _ Es wird ein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt. <p>Beide Ausnahmen dürften nur selten vorkommen.</p>
Dürfen wir amerikanische Cloud-Dienste noch verwenden?	Ja, aber die Nutzung muss doppelt abgesichert werden: Einerseits mit einem Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV), englisch Data Protection Agreement (DPA), andererseits mit Standarddatenschutzklauseln, englisch Standard Contractual Clauses (SCC). Etablierte Cloud-Dienste bieten diese Absicherungen standardmässig an.
Dürfen wir Google Analytics noch verwenden?	Ja, analog zu amerikanischen Cloud-Diensten im Allgemeinen. Es ist aber empfehlenswert, auf datenschutzfreundliche Alternativen zu setzen, sofern man die Funktionen von Google Analytics nicht zwingend braucht. Eine mögliche Alternative in der Schweiz ist Friendly Analytics (https://friendly.ch/).
Dürfen wir Google Fonts noch verwenden?	Ja, analog zu amerikanischen Cloud-Diensten im Allgemeinen. Es ist aber empfehlenswert, Schriftarten selbst zu hosten anstatt sie via Google Fonts abzurufen.
Was sind unsichere Drittstaaten?	Der Bundesrat führt eine Liste von Staaten, deren Recht aus schweizerischer Sicht einen angemessenen Datenschutz gewährleistet. Im Umkehrschluss gelten alle anderen Staaten als unsicher. «Unsicher» bedeutet, dass beim Daten-Export in solche Staaten eine besondere Absicherung erforderlich ist, insbesondere mit Standarddatenschutzklauseln.
Gibt es schweizerische Standarddatenschutzklauseln für den Daten-Export?	Nein, es werden die Standarddatenschutzklauseln der Europäischen Kommission verwendet, allenfalls mit Ergänzungen für die Schweiz.
Wie häufig muss eine Datenschutzerklärung aktualisiert werden?	Eine Datenschutzerklärung muss immer aktuell und vollständig gehalten werden. In der Praxis ist es sinnvoll, die Datenschutzerklärung mindestens einmal im Jahr zu aktualisieren.



Fragen	Antworten
Wie viele Sonderzeichen muss ein sicheres Passwort enthalten?	Ein sicheres Passwort muss nicht zwangsläufig Sonderzeichen enthalten. Wichtig ist in erster Linie, dass ein Passwort genügend lang ist, 12 oder mehr Zeichen, und nur einmal verwendet wird. Sonderzeichen können die Passwort-Sicherheit erhöhen. Mit einem Passwort-Manager kann eine grosse Zahl von Passwörtern bequem erstellt und verwaltet werden.
Wie häufig müssen Passwörter geändert werden?	Passwörter müssen nicht regelmässig geändert werden. Ein Passwort sollte nur aus begründetem Anlass geändert werden, zum Beispiel nach einer Datenpanne bei einem Online-Dienst.
Wie häufig sollten wir unsere Software aktualisieren?	Software sollte immer aktuell gehalten werden. Mit den meisten Aktualisierungen werden auch Sicherheitslücken geschlossen.
Wie schnell müssen wir auf Anfragen von betroffenen Personen reagieren?	Die Frist beträgt grundsätzlich 30 Tage. Die Frist kann verlängert werden, doch muss die Verlängerung vor Ablauf der ersten 30 Tage erfolgen.
Wann müssen wir eine Datenschutz-Folgenabschätzung erstellen?	Eine Datenschutz-Folgenabschätzung, abgekürzt DSFE, muss vorgängig erstellt werden, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Dieser Fall dürfte selten vorkommen.
Wie lange dürfen Personendaten gespeichert werden?	Personendaten dürfen grundsätzlich solange gespeichert werden, wie sie für den jeweiligen Zweck erforderlich sind. Daneben kann es gesetzliche Aufbewahrungspflichten geben, beispielsweise für Buchhaltungsunterlagen oder durch das kantonale Gesundheitsrecht.
Drohen demnächst hohe Bussen?	Mit dem neuen DSG werden die bislang möglichen Bussen von bis 10'000 Franken auf bis 250'000 Franken erhöht. Ausserdem werden mit dem neuen DSG zahlreiche neue Straftatbestände eingeführt. Das Risiko für eine Busse erhöht sich dadurch erheblich.
Dürfen Arbeitgeber die Bussen von Arbeitnehmern für Datenschutzverletzungen bezahlen?	Nein. Arbeitgeber dürfen im Rahmen von Fürsorgepflicht und Rechtsschutz aber die Anwalts- und Verfahrenskosten bezahlen.



Fragen	Antworten
Können Bussen für Datenschutzverletzungen versichert werden?	Nein, denn es ist ein vorsätzliches Handeln für eine Strafbarkeit erforderlich. Vorsätzliches Handeln gilt nicht als Risiko und kann deshalb nicht versichert werden.
Was gilt, wenn der Cloud-Anbieter im Ausland sitzt, aber die Daten in der Schweiz gespeichert werden?	Ein Daten-Standort in der Schweiz ist hilfreich, aber letztlich kommt es auf den Sitz an. Nach Möglichkeit sollten Cloud-Anbieter mit Sitz in der Schweiz oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) genutzt werden. Bei Microsoft beispielsweise können die Verträge für Microsoft 365 mit der irischen Tochtergesellschaft von Microsoft geschlossen werden.